

**Zulassungsantrag der Blitz B10-263 GmbH  
für das Fernsehspartenprogramm „N24“**

**Aktenzeichen: KEK 656**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der Blitz B10-263 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Frank Meißner, Dr. Tors-  
ten Rossmann und Karsten Wiest, Marlene-Dietrich-Platz 5, 10785 Berlin,

– Antragstellerin –

Bevollmächtigte: XXX ...

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „N24“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 19.01.2011 in der Sitzung am 08.02.2011 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Dr. Bauer, Dr. Brautmeier, Prof. Dr. Dörr, Fuchs, Dr. Grüning, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Dr. Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

**Der von der Blitz B10-263 GmbH mit Schreiben vom 14.01.2011 bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms N24 stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

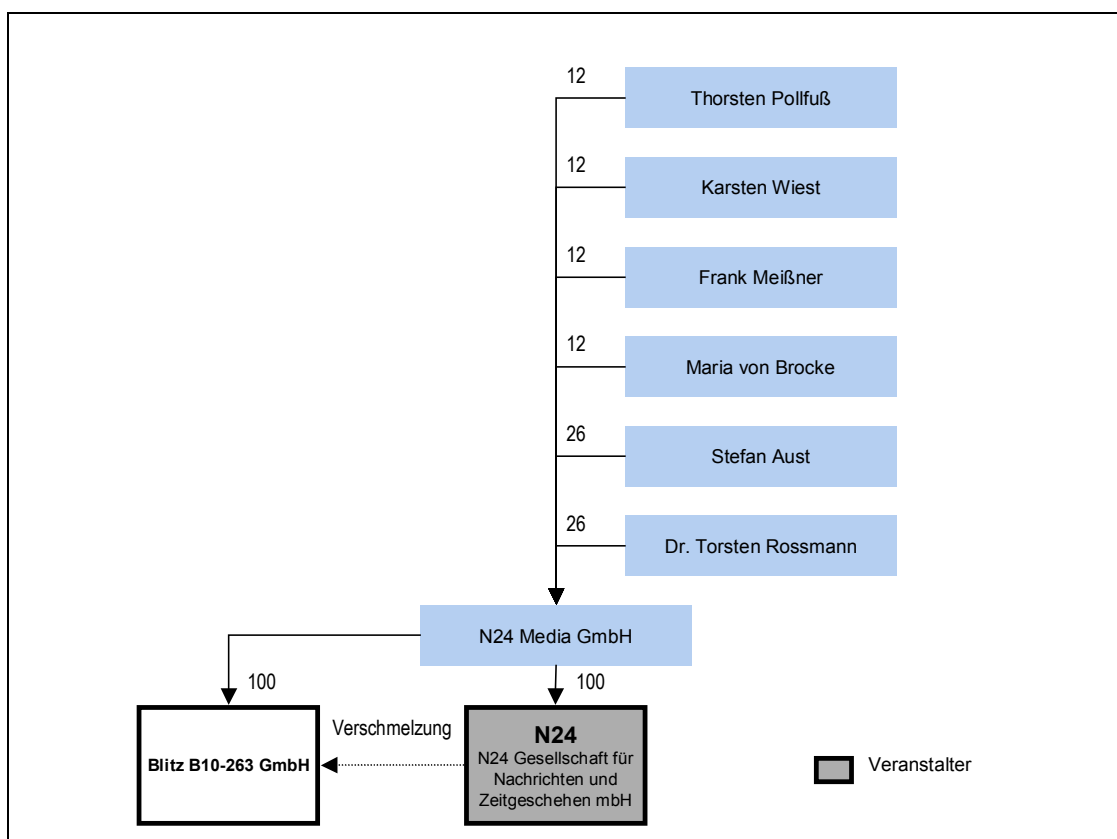
## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Zulassungsantrag

- 1.1** Die N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH („N24 GmbH“), Veranstalterin des Nachrichtenprogramms N24, hat mit Schreiben vom 14.01.2011 gegenüber der BLM und unmittelbar gegenüber der KEK angezeigt, dass sie mit Rückwirkung zum 01.07.2010 auf die Blitz B10-263 GmbH verschmolzen werden soll. Mit Schreiben vom 19.01.2011 hat die BLM den Sachverhalt der KEK vorgelegt.
- 1.2** Die Verschmelzung der N24 GmbH auf die Blitz B10-263 GmbH soll gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens der N24 GmbH erfolgen. Ein entsprechender Verschmelzungsvertrag wurde im Entwurf mit Schreiben vom 14.01.2011 übersandt. Mit der Eintragung der Verschmelzung erlischt die N24 GmbH als übertragender Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die übernehmende Blitz B10-263 GmbH wird Gesamtrechtsnachfolgerin. Zur Durchführung der Verschmelzung wird die Blitz B10-263 GmbH ihr Stammkapital durch die Bildung von 100 neuen Geschäftsanteilen um 100 € auf 25.100 € erhöhen. Diese neuen Geschäftsanteile werden an die N24 Media GmbH ausgegeben. Der Verschmelzungsvertrag hält fest, dass die Verschmelzung als solche zu keiner Veränderung der bestehenden betrieblichen Struktur der übertragenden N24 GmbH führt. Die übernehmende Blitz B10-263 GmbH führt den bei der N24 GmbH bestehenden Betrieb im Anschluss an die Verschmelzung ohne Änderung fort XXX ... Die Firma der Blitz B10-263 GmbH soll nach der Verschmelzung in „N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH“ geändert werden XXX ...
- 1.3** Nach dem zuletzt durch die KEK mit Beschluss vom 14.12.2010 i. S. N24, Az.: KEK 629, genehmigten Stand steht die N24 GmbH vollständig im Anteilsbesitz der N24 Media GmbH. An dieser halten Dr. Torsten Rossmann und Stefan Aust jeweils 26 % der Geschäftsanteile sowie Maria von Borcke, Frank Meißner, Karsten Wiest und Thorsten Pollfuß jeweils 12 %. Auch die Blitz B10-263 GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der N24 Media GmbH.

## 1.4 Beteiligungsstruktur im Überblick:



## 2 Programmstruktur und -verbreitung

N24 ist ein ganztägiges Informationsspartenprogramm mit dem Schwerpunkt auf Nachrichten, Wirtschaft und Dokumentationen. Die aktuelle Zulassung erteilte die BLM am 14.12.2006, befristet bis zum 17.06.2015. Das Programm ist seit dem 24.01.2000 auf Sendung.

## 3 Antragstellerin und beteiligte Unternehmen

### 3.1 Blitz B10-263 GmbH

Gesellschaftszweck der Blitz B10-263 GmbH ist nach deren Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 17.11.2010 die Herstellung, Vertrieb, Handel und Veröffentlichung von Medieninhalten und Medienprodukten aller Art einschließlich verlegerischer und musikverlegerischer Aktivitäten sowie Veranstaltung von Rundfunk und sonstigen

Medienangeboten wie z.B. Internetangebote, einschließlich Erbringung von Dienstleistungen aller Art in diesen Bereichen XXX ...

Der Gesellschaftsvertrag der Blitz B10-263 GmbH ist weitgehend wortgleich mit dem Gesellschaftsvertrag der N24 Media GmbH. Die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der die Blitz B10-263 GmbH ergebenden Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter sind insofern mit denjenigen identisch, die bereits auf der Ebene der N24 Media GmbH bestehen.

Mit der geplanten Verschmelzung gehen auch die bisher von der N24 GmbH gehaltenen Beteiligungen auf die Blitz B10-263 GmbH über. Dies sind im Einzelnen die 100 %igen Tochtergesellschaften Content Factory TV-Produktion GmbH und MAZ & More TV-Produktion GmbH sowie die Beteiligungen an der Berliner Pool TV Produktionsgesellschaft mbH in Höhe von 50 %, an der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH in Höhe von 11,28 % und an der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH in Höhe von 1,37 %.

## **3.2 Beteiligte**

**3.2.1** Die **N24 Media GmbH** ist nach dem Management-Buy-out (vgl. Beschluss der KEK i. S. N24, Az.: KEK 629) Alleingesellschafterin der N24 GmbH. Ihr Unternehmensgegenstand ist nach der Satzung vom 15.06.2010 die Herstellung, der Vertrieb, der Handel und die Veröffentlichung von Medieninhalten und Medienprodukten aller Art, einschließlich verlegerischer und musikverlegerischer Aktivitäten sowie der Veranstaltung von Rundfunk und sonstigen Medienangeboten wie z. B. Internetangeboten XXX ... und damit deckungsgleich mit dem Unternehmensgegenstand der Blitz B10-263 GmbH.

Stefan Aust, Frank Meißner, Dr. Torsten Rossmann und Karsten Wiest sind die Geschäftsführer der N24 Media GmbH.

**3.2.2** Die Gesellschafter Dr. Torsten Rossmann, Frank Meißner, Karsten Wiest und Maria von Borcke, verfügen über keine weiteren Unternehmensbeteiligungen.

Stefan Aust hält neben seiner Beteiligung an der N24 Media GmbH sämtliche Anteile der AustMedia GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung, die Her-

stellung, der Vertrieb und der Handel von Produktionen und Erzeugnissen aller Art in allen Medienbereichen einschließlich der Veranstaltung von Rundfunk und Fernsehen und des Betriebs von Online-Angeboten sowie das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften im Medienbereich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist. Ferner sind Stefan Aust und Thorsten Pollfuß mit jeweils 25,1 % an der Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft agenda media GmbH beteiligt, einem Gemeinschaftsunternehmen mit der NDR-Tochter Studio Hamburg Produktion GmbH. Die agenda media GmbH ist wiederum zu 50 % an der Saeculum Archivgesellschaft mbH beteiligt, die ein Foto- und Filmarchiv betreibt und Archivmaterialien in allen Medien verwertet. An der onlive-tv GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung und Realisation bewegter Inhalte im Internet und die Beratung in diesem Bereich ist, halten Stefan Aust 25,1 % und Thorsten Pollfuß 37,5 % der Anteile. Das Unternehmen ist jedoch derzeit nicht am Markt aktiv.

## **II Verfahren**

- 1** Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der BLM Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
  
- 2** Die KEK stuft den vorliegenden Sachverhalt als Zulassungsfall ein und fasst den Antrag der N24 GmbH insofern als auf Zulassung der Blitz B10-263 GmbH zur Veranstaltung des Spartenprogramms N24 gerichtet auf. Die rundfunkrechtliche Zulassung ist eine höchstpersönliche Rechtsposition und kann als solche weder durch Vertrag noch in der Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übergehen (ständige Spruchpraxis der KEK, vgl. z. B. Beschlüsse i. S. MultiThématiques, Az.: KEK 146, i. S. Premiere, Az.: KEK 155 und 166, i. S. Das Vierte und NBC Europe, Az.: KEK 302, i. S. 13th Street, Sci-Fi Channel und Studio Universal, Az.: KEK 303, i. S. MTV, Nick, Nickelodeon und VH-1 Classic, Az.: KEK 363, i. S. n-tv, Az.: 382, und i. S. Sky Select, Az.: KEK 571). Eine Übertragbarkeit wird auch nicht mittelbar durch Umwandlungsvarianten nach dem Gesellschaftsrecht eröffnet. Nach der Verschmelzung bedarf die Blitz B10-263 GmbH als Rechtsnachfolgerin der N24 GmbH und somit „neue“ Veranstalterin des Programms N24 einer eigenen Zulassung. In materieller Hinsicht ergibt sich aus dieser Einstufung der KEK kein anderer Prüfungsmaßstab.

Die Beurteilung als Zulassungsfall erfolgt durch die KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag. Wie die BLM dem Sachverhalt Rechnung trägt, etwa durch Änderung der bestehenden Zulassung, entscheidet sie nach den jeweiligen landesmedienrechtlichen Gesichtspunkten.

### **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

#### **1 Bestätigungsvorbehalt**

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

#### **2 Zurechnung von Programmen**

Das Programm N24 wird der Veranstalterin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie der N24 Media GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet. Eine weitergehende Zurechnung findet nicht statt (vgl. Beschluss der KEK i. S. N24, Az.: KEK 629, III 2).

#### **3 Vorherrschende Meinungsmacht**

##### **3.1 Zuschaueranteile**

Das Programm N24 erreichte im Referenzzeitraum von Januar bis Dezember 2010 einen durchschnittlichen Zuschaueranteil von 1,0 % (Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung; TV Scope, Fernsehpanel D+EU, Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag, 03:00 Uhr bis 03:00 Uhr).

### **3.2 Abschließende Feststellung**

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Der Zulassung der Blitz B10-263 GmbH zur Veranstaltung von N24 stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Bauer Brautmeier Dörr Fuchs Grüning  
Langheinrich Mailänder Müller-Terpitz Schwarz Thaenert